

Amtliche Nachrichten

Nr. II/ 2024

ausgegeben am 6.12.2024

Inhaltsverzeichnis:

238. Verordnung: Ingenieurkonsulent:innen-Berufsfortbildungsverordnung 2024
239. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Berufsbezeichnung

238. Verordnung: Ingenieurkonsulent:innen-Berufsfortbildungsverordnung 2024 (Ing-BF-VO 2024)

238. Verordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen über die Berufsbildung von Ingenieurkonsulent:innen (Ingenieurkonsulent:innen-Berufsfortbildungsverordnung 2024 – Ing-BF-VO 2024)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 8 und 64 Abs. 1 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2022, wird nach Beschlussfassung der Bundessektion Zivilingenieur:innen in ihrer Sitzung vom 21.6.2024 verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für Ziviltechniker:innen, die den Ziviltechnikerberuf eines Ingenieurkonsulenten oder einer Ingenieurkonsulentin oder eines Zivilingenieurs oder einer Zivilingenieurin (im Folgenden: Berufsberechtigte) ausüben.

(2) Berufsberechtigte sind entsprechend der Bestimmungen dieser Verordnung zur Berufsbildung verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung zur Berufsbildung beginnt mit Jahresbeginn jenes Kalenderjahres, in dem der Eid abgelegt wurde und endet mit dem Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis.

(4) Die Verpflichtung zur Berufsbildung entfällt in folgenden Fällen:

1. während des Ruhens der Befugnis. Aufrechlmeldungen bis zum 14. November eines Kalenderjahres haben zur Folge, dass die Fortbildungsverpflichtung für das gesamte Kalenderjahr gilt. Wenn die Befugnis erst ab 15. November eines Kalenderjahres aufrecht gemeldet wird, gilt dies als Aufrechlmeldung ab 1. Jänner des nächsten Kalenderjahres.

2. in dem Kalenderjahr, in dem die Ziviltechnikerprüfung erfolgreich abgelegt wurde, und im darauffolgenden Kalenderjahr.



Umfang der Berufsbildung

§ 2. Die Berufsbildung hat verteilt auf vier Kalenderjahre 80 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen zu umfassen, wobei in einem Kalenderjahr zumindest 15 Stunden zu absolvieren sind.

Fortbildungsmaßnahmen

§ 3. (1) Fortbildungsmaßnahmen sind insbesondere:

1. die Teilnahme an Seminaren, Webinaren, Tagungen, Fachmessen, Konferenzen und Fachvorträgen,
2. eigene Forschungen und eigene Entwicklungen,
3. berufsrelevante wissenschaftliche Publikationen,
4. sonstige berufsrelevante fachliche Publikationen,
5. Tätigkeiten als Mitglied in berufsrelevanten Gremien der Kammern der Ziviltechniker sowie nationaler, europäischer und internationaler Berufsverbände, als Prüfungskommissär, in Organisationen zur Erstellung von Regelwerken,
6. Vortragstätigkeiten und Lehrtätigkeiten und
7. berufsrelevante Preisrichtertätigkeiten, Beiratstätigkeiten und Kommissionstätigkeiten.

(2) Fortbildungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind jeweils höchstens mit 15 Stunden pro Kalenderjahr anrechenbar. Fortbildungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 4 bis 7 sind jeweils höchstens mit 10 Stunden pro Kalenderjahr anrechenbar.

Meldeverpflichtungen

§ 4. Berufsberechtigte sind verpflichtet, die von ihnen in einem Kalenderjahr absolvierten Fortbildungsmaßnahmen der zuständigen Länderkammer spätestens bis 31. März des Folgejahres bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat auf elektronischem Wege unter Anschluss von geeigneten Nachweisen über die Absolvierung der Fortbildungsmaßnahmen zu erfolgen. Kann ein Berufsberechtigter die Meldeverpflichtung aufgrund besonders zu berücksichtigender Umstände (z.B. längere Krankheit) nicht erfüllen, können die Sektionsvorstände der Länderkammern den Berufsberechtigten gewähren, die Fortbildungsmaßnahmen innerhalb einer Nachfrist von maximal 2 Jahren nachzuholen.

Überprüfung der Berufsbildung

§ 5. Die zuständigen Kammern der Ziviltechniker:innen haben die übermittelten Nachweise über die absolvierten Fortbildungsmaßnahmen stichprobenartig zu überprüfen. Berufsberechtigte sind verpflichtet, die für die Überprüfung der Nachweise erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Disziplinarvergehen

§ 6. Die Nichterfüllung der Berufsbildung stellt ein Disziplinarvergehen dar.

Kundmachung

§ 7. Diese Verordnung wurde von der Bundessektion Zivilingenieur:innen der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 21.6.2024 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft vom 25.10.2024, Zl. 2024-0.648.465 zur Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Nr. II/2024 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht.

Inkrafttreten

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

(2) Die 225. Verordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen in der Fassung der 237. Verordnung tritt mit 31.12.2024 außer Kraft.

239. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Berufsbezeichnung

239. Verordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen, mit der die Verordnung über die Berufsbezeichnung geändert wird

Aufgrund der §§ 35 Abs. 5 und 63 Abs. 3 Z 10 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2022, wird nach Beschlussfassung des Kammertages in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2024 verordnet:

Die Verordnung über die Berufsbezeichnung, vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 22. Oktober 2021 als 227. Verordnung beschlossen und in den amtlichen Nachrichten Nr. III/2021 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht, zuletzt geändert durch die 235. Verordnung, vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 20. Oktober 2023 beschlossen und in den amtlichen Nachrichten Nr. II/2023 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 (**Kundmachung**) wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen zur Verordnung über die Berufsbezeichnung in der Fassung der 239. Verordnung wurden vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 25.10.2024 gemäß §§ 35 Abs. 5 und 63 Abs. 3 Z 10 ZTG 2019 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft vom 4.12.2024, Zl. 2024-0.782.341 zur Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Nr. II/2024 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht.“

2. Dem § 4 (**Inkrafttreten**) wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 5 und die Änderungen des Anhangs in der Fassung der 239. Verordnung, vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 25.10.2024 beschlossen und in den amtlichen Nachrichten II/2024 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

3. Der **Anhang** wird wie folgt geändert:

Der übergeordneten Berufsbezeichnung „01 Bauwesen“ wird folgende Befugnis zusätzlich zugeordnet:

- Bauingenieurwissenschaften – Infrastruktur

Der übergeordneten Berufsbezeichnung „03 Elektrotechnik“ wird folgende Befugnis zusätzlich zugeordnet:

- Elektrotechnik – Toningenieur

Der übergeordneten Berufsbezeichnung „04 Energie- und Umwelttechnik“ wird folgende Befugnis zusätzlich zugeordnet:

- Smart Buildings in Smart Cities - Energieinfrastruktur und Quartierserneuerung

Der übergeordneten Berufsbezeichnung „09 Maschinenbau“ wird folgende Befugnis zusätzlich zugeordnet:

- Maschinenbau / Leichtbau

Aus der übergeordneten Berufsbezeichnung „07 Informationstechnologie“ wird folgende Befugnis entfernt und der übergeordneten Berufsbezeichnung „09 Maschinenbau“ zugeordnet:

- Präzisions-, System- und Informationstechnik